

Volksblatt

Herausgegeben von der
SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS
für die Provinz Sachsen

Bibliothek
halle

Das Ende der Junkerherrschaft

Die historische Tat

Von Ernst Thape

Der 3. September 1945 ist ein historischer Tag in der deutschen Agrargeschichte. An diesem Tage setzten der Präsident der Provinz Sachsen und sein Präsidium ihre Namen unter ein Dokument über die Bodenreform, das den jahrelangen Kampf zwischen Feudalismus und Bauerntum zu Gunsten der werktätigen Landbevölkerung entschieden hat. Daß dies gerade in unserer Provinz als der ersten in deutschen Ländern geschehen ist, erfüllt uns mit besonderer Genugtuung. Vor allem gerade uns Sozialdemokraten, die wir seit Anbeginn die Forderung der Großgrundbesitzreform in allen unseren Programmen vertreten haben. Damit ist ein bedeutungsvoller Meilenstein auf dem langen, domnenvollen Weg der Agrargeschichte unseres Volkes gesetzt.

Nachdem der freie Bauer im frühen Mittelalter der Habacht und dem Gewalt des Rittertums erliegen war, die großen Grundbesitzverhältnisse und die Adelszucht entstanden, schmachtete er in Feudal- und Knechtschaft bis zu den Zeiten der Reformation. Da ging es wie ein Aufbruch durch die Bauernmassen, sie stürzten auf die Knie, da ihre Zeit schon für die großen Grundbesitzer den politischen Fortschritt und eine neue Weltanschauung von sich her. Aber die Sehnsucht nach Freiheit und Land wurde von Fürsten und Ritterschaft in Strömen von Blut erstickt. Sie blieb zwei lange Jahrhunderte unerfüllt, in denen man in den vergnügungssüchtigen Fürsten- und Bischofsresidenzen kein Ohr für die Klagen der Entrechteten auf dem Lande hatte.

Da schlug die französische Revolution mit Keulenschlägen gegen die morsche Herrschaft und zertrümmerte in Frankreich den feudalen Grundbesitz von Adel und Priesterschaft. Ein Aufbruch ging durch Europa, aber der große revolutionäre Schwung setzte sich nicht fort. Die Durchführung der Bauernbefreiung des Freiherren vom Stein im reaktionären Preußen wurde vom feudalen Grundbesitz verhindert.

Wieder blieb die Landbevölkerung über ein Jahrhundert in Fesseln, als nach dem Zusammenbruch von 1918 eine neue Zeit gekommen zu sein schien. Aber die große Stunde fand ein kleines Geschlecht. Anstatt schon damals den Grundbesitz zu enteignen, schuf man das Reichsbesiedlungsgesetz, um auf bürokratischen Wege eine Siedlung zu beginnen, die niemals irgendeinen großen Erfolg zeitigen konnte. Und jetzt ist die Zeit angebrochen, um den Grund und Boden, einstmalig von Herren und Knechten dem Bauerntum entzogen, den Kleinbauern und Landarbeitern wieder zurückzugeben.

Mit der Bodenreform werden in der Provinz Sachsen fast 2200 Großbetriebe über 100 ha mit einer Gesamtfläche von rund 750 000 ha und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von fast 500 000 ha erfaßt. Das bedeutet, daß von der gesamten Nutzfläche von 1 600 000 ha über 30 Prozent in die Siedlungswirksamkeit einbezogen werden. Welche Aufgabe damit gemeint werden muß, scheint man daraus, daß bisher in der Provinz Sachsen bis zum Ausbruch dieses Krieges nur 35 000 ha dem Großgrundbesitz zur Neuansetzung von Bauern enteignet sind.

Die neue Verordnung stmet in allem den Geist wahrer Demokratie. So wird die Durchführung des großen Siedlungswerkes in die Hand der werktätigen Bevölkerung auf dem Lande gelegt, die in Gemeinde- und Kreiskommissionen die Beschlüsse über die Aufteilung und die Ansetzung der Siedler selbst selbstständig wird die Provinzialverwaltung beauftragt, die Kommissionen mit ihren Fachkräften bestanden zu unterstützen haben denn es ist klar, daß es sich bei dieser ungetauerten Aufgabe um die Lösung schwieriger Probleme handelt, die tausenden von werktätigen Familien eine dauerhafte Lebensgrundlage gewinnen soll.

Die Aufhebung des Großgrundbesitzes bedeutet nicht die Abwendung von

der Großbetriebsform, denn gerade der Landarbeiter weiß aus eigener Erfahrung die Vorteile eines großartigen Maschineneinsatzes zu schätzen. Er denkt nicht daran, wie seine Vorfahren nur mit seiner Hände Kraft die Arbeit zu verrichten, die von Maschinen im großen spielend geschafft werden kann. Hier muß eine neuzeitliche Betriebsform gefunden werden, um trotz der geringen Betriebsgrößen die Großbetriebsform zu voller Auswirkung kommen zu lassen und jeden Raubbau an den Kräften der Stadtfamilien zu verhindern. Um die neuen Besitzer mit allem Nötigen, insbesondere mit Saatgut und Vieh, zu versorgen, werden aus dem Bodenfonds des enteigneten Großgrundbesitzes eine Anzahl Musterwirtschaften unter Leitung der

Provinzialverwaltung ausgewählt werden, die sich auch bisher schon als Saat- und Hochzuchtbetriebe ausgezeichnet haben. Ferner werden Betriebe um größere Städte gelegt werden müssen, um die Versorgung mit den erforderlichen Erzeugnissen, vor allem mit Gemüse und Obst, aus nächster Nähe durchführen zu können.

Neue Rechte führen aber auch zu neuen Pflichten. Auf den Kleinbauern und Landarbeitern liegt nun die schwere Verantwortung, keinen Produktionsrückgang eintreten zu lassen, sondern mit allen Kräften für eine Steigerung der Erzeugung einzutreten. Vor allem ist es für die Übergangszeit notwendig, die größte Disziplin zu wahren und keine eigenmächtigen Maßnah-

men zu ergreifen. Alle Versuche, die ordnungsmäßige Planung und Durchführung der gegebenen Anweisungen durch eigenmächtige Aktionen zu stören, sind als faschistische Sabotage an der Aufbauarbeit der werktätigen Bevölkerung mit aller Schärfe zurückzuweisen. Vor allem ihr Werktätigen in Stadt und Land seid wachsam und auf der Hut vor der Sabotage der Reaktion. Wehe dem Junker, der nun versucht, sich zu rächen und offen oder versteckt die Ernte und damit die Ernährung unseres Volkes zu gefährden. Es sind schon Anzeichen für solches verbrecherisches Tun vorhanden. Und nun, ihr Kleinbauern und Landarbeiter, auf ans Werk! Zeigt allen, was ihr zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes leisten könnt!

Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen

Artikel II

1. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird ein Bodenfonds aus dem Grundbesitz gebildet, der unter den Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.

2. Folgender Grundbesitz wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen, unabhängig von der Größe der Wirtschaft, enteignet:

a) der Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen;

b) der Grundbesitz mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, der den Naziführer und den aktiven Verfechter der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie der führenden Personen des Hitlerstaates gehörte, darunter alle Personen, die in der Periode der Reichsregierung und des Reichstages waren.

3. Gleichfalls wird der gesamte feudallandwirtschaftliche Boden und Grundbesitz über 100 ha mit allen Bauten, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.

4. Der dem Staat gehörende Grundbesitz wird ebenfalls in den Bodenfonds der Bodenreform einbezogen, soweit er nicht für die Zwecke verwandt wird, die unter der nachfolgenden Ziffer 5 dieses Artikels angeführt sind.

5. Folgender Grundbesitz und folgendes landwirtschaftliches Vermögen unterliegen nicht der Enteignung:

a) Der Boden der landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsanstalten, der Versuchsanstalten und Lehranstalten;

b) der Boden, der den Stadtverwaltungen gehört und für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Versorgung der Stadtbevölkerung benötigt wird;

c) Gemeindefund und Grundbesitz der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Schulen;

d) der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institutionen, Kirchen und Bistümer.

Artikel III

1. Bei der Durchführung der in Artikel II genannten Maßnahmen zur Beschlagnahme des

Entsprechend den Forderungen der werktätigen Bauern nach einer gerechten Bodenverteilung und Liquidierung des feudalen und junkerlichen Grundbesitzes sowie zum Zwange der Landesteilung an landlose und landarme Bauern, darunter auch an diejenigen Bauern, die aus anderen Staaten emigrierten, beschließt die Verwaltung der Provinz Sachsen folgende Verordnung:

Artikel I

1. Die demokratische Bodenreform ist eine unauflösbare nationale, wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Die Bodenreform muß die Liquidierung des feudallandwirtschaftlichen Grundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Reaktion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war. Durch die Bodenreform soll der jahrhundertalte Traum der landlosen und landarmen Bauern von der Übergabe des Großgrundbesitzes in ihre Hände erfüllt werden. Somit ist die Bodenreform die wichtigste Voraussetzung der demokratischen Umgestaltung und des wirtschaftlichen Aufstieges unseres Landes.

Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die Privateigentum ihres Besitzers sind.

2. Das Ziel der Bodenreform ist:

a) Das Ackerland der bereits bestehenden Bauernhöfe unter 5 ha zu vergrößern;

b) neue, selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter zu schaffen;

c) an Umsiedler und Flüchtlinge, die durch die rüberische hitlerische Kriegspolitik ihr Hab und Gut verloren haben, Land zu geben;

d) zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker mit Fleisch- und Milchprodukten in der Nähe der Städte Wirtschaften zu schaffen, die der Stadtverwaltung unterstehen, sowie den Arbeitern und Angestellten zum Zwecke des Gemüseanbaues kleine Grundstücke (Parzellen) zur Verfügung zu stellen;

e) die bestehenden Wirtschaften, die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Experimentalarbeiten bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie anderen staatlichen Einrichtungen dienen, zu erhalten und neue zu organisieren.

Die fünf Männer, die das historische Dokument über die Bodenreform unterzeichneten und es dadurch zum Gesetz machten



Von links nach rechts Präsident Dr. Hübezer, I. Vizepräsident Stewart, Vizepräsidenten Thape, Hölse, Lutzmann

Auf Sozialisten, schließt die Reihen!

Nach zwölfjährigem Schweigen erhebt zum ersten Male das Blatt der Sozialdemokratie in Halle seine Stimme, um die werktätigen Massen um sein kämpferisches Banner zu scharen. Als es vor zwölf Jahren eingeteilt werden mußte, um einer Macht zu weichen, die unbeschreibliches Böses nicht nur über Deutschland, sondern über die ganze Welt bringen sollte, da zweifelte wohl mancher der erprobten Streiter der Arbeiterbewegung, daß er noch einmal den Tag erleben würde, wo er sein eigenes Blatt wieder in Händen halten würde.

Nun gilt es, den Weg zur Freiheit mit neuem Elan zu beschreiten. Die dumpe Haltung weiterer Kreise der Arbeiterpartei muß einem Erwachen aus schwermütigen Schläfen weichen, die Trägheit des Getreues muß abgeschüttelt werden. Unser Blatt wird zu seinem Teile dazu beitragen, Wecker und Warner zu sein. Es wird die Träger aufzuleiten die Unbesonnenen zur Besinnlichkeit anhalten, die Schwerfälligen zu rascherem Gang zu bringen.

Wahrlich, viel gibt es an allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu tun. Wie wir die Trümmer beseitigen müssen, welche die zusammengebrochene Hitlerschule hinterließ, so müssen wir noch mehr abstreifen die Schlägen unserer geistigen Haltung. Nie wieder darf es vorkommen, daß ein ganzes Volk eines Bestimmten abenteuerten Politikanten folgt.

Fretlich, wir wissen nur zu gut, daß die Fehler der Vergangenheit auch von der Arbeiterpartei nicht wiederholt werden dürfen. Nicht im häuslichen Streit darf die Arbeiterbewegung, die zur Zeit noch getrennt marschiert, ihre Kräfte verzehren. Gemeinsam muß an der Bekämpfung des Faschismus und Militarismus wirken. Wo Gegensätze auftreten, wird es die vornehmste Aufgabe unseres Blattes sein, diese zu überbrücken. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Sachliche Aussprüche verschiedener Meinungen wird zur Klärung beitragen. Eines ist jetzt schon sicher: der feste Block, den die vier antisozialistischen Parteien geschmiedet haben und der durch die gewaltige Kundgebung in Halle am Sonntag, dem 8. Juli, sich der Öffentlichkeit vorstellte, wird allen stummenden. Wegen reaktionärer Sturmfluten standhalten, wie ein Fels im Meer.

Was uns in unserem Kampfeswillen bestärkt, ist die Tatsache, daß vorab und für lange Jahre ein unverrückbar festes Ziel vor unseren Augen steht:

Beseitigung der letzten Reste des Faschismus in jeglicher Gestalt, Lösung der brennendsten Fragen der Gegenwart, Beseitigung der Wohnungsnot, Verhütung einer Hungerskatastrophe, Schutz der Arbeitsbedürftigen, Erhaltung der antifaschistischen Volkseinheit und Stärkung der Finanzhoheit.

Zwölf Jahre Naziherrschaft dürften auch dem verbündetsten Nationalsozialisten gezeigt haben, daß diese Art von Nationalismus zum Untergang nicht nur des Deutschen Reiches, sondern auch des deutschen Volkes führen würde. In Deutschland mit aller Kraft sich gegen die Auflösung des Reiches stemmen. Deutschlands sozialistische Kräfte, die wegen ihrer internationalen Haltung so oft von den Nazis und den Rechtsparteien angegriffen wurden, erweisen sich letztlich als die besten Garanten des Deutschlands und des Deutschen Reiches.

Es sei der Schriftleitung gestattet, noch einen kurzen geschichtlichen Rückblick zu geben. Schon einmal mußte die Sozialdemokratie ihre Fahnen einrollen. Das war im Bismarckreich in den verhängnisvollen Jahren von 1878 bis 1890. Auch damals fand die herrschende Schicht einen willkommenen Anlaß zum Verbot der Sozialdemokratischen Partei, durch die sinnlosen Attentate von Hödel und Nobeling auf den alten Kaiser Wilhelm. Auch damals währte die Zeit der Unterdrückung und Verbannung zwölf Jahre. Mutige Männer bielten wacker durch, und Bismarck stürzte am Ende über die sozialdemokratische Bewegung, die er erstickt zu haben glaubte.

Aber was wir, nehmt alles in allen, Bismarck für ein maßvoller Gegner, gemessen an seinem nachkommenden, kein Maß kennen. Nachfahren Hitlers Bismarcks Außenpolitik vermindert sorgfältig jede mögliche Verwicklung. Insbesondere vermeidet er jedes Konflikt mit Rußland. Adolf Hitler dagegen glaubte es sich leisten zu können, nicht nur mit dem Westen, sondern auch mit dem Osten gleichzeitig Krieg führen zu können. Er glaubte auch die Sozialdemokratie durch grausame Maßnahmen völlig ausrotten zu können. Nun erhebt sie sich wieder von Boden, um gemeinsam mit ihrer Tochter, der Kommunistischen Partei, den Weg zum Sozialismus von neuem zu beschreiten. Bereichert durch die Erfahrungen der schrecklichen zwölfjährigen Unterdrückung, läßt sie nicht mehr selbigen Methoden, die nicht mehr selbigen sind. Die Kindschuhe sind ausgepackt. Mit breitem, weichen Schritten wird sie den Weg zu gehen wissen, der zu einer Lösung der sozialen Frage führen wird.

Wandlung
So mancher Sozialistenbasser denkt sozialistisch, kommt er in No: Wirft man den Krebs in heißes Wasser, So wird er plötzlich fauroot.

Artikel V

1. Wirtschaften, die durch die Bodenreform Land zugewiesen erhalten, haben für den Boden eine Summe zu entrichten, die dem Werte einer Jahresrente entspricht, d. h. 1000 bis 1500 kg Roggen pro ha, je nach der Bodenqualität und gemäß den Ablieferungspreisen vom Herbst 1945.

Der Preis für zugewiesene Waldstücke wird entsprechend den örtlichen Nutzungsbedingungen von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform festgesetzt und soll pro Hektar nicht weniger als die Hälfte des Preises für die übrigen zugewiesenen Boden befragen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen.

Die Bezahlung in Geld oder Natura geschieht folgendermaßen: Der erste Betrag in einer Summe von 10 Prozent des Gesamtpreises ist bis Ende 1945 zu entrichten, die übrige Summe wird in gleichmäßigen Geld- oder Naturbeiträgen entrichtet; für die landarmen Bauern und Umsiedler im Laufe von 20 Jahren.

Artikel VI

1. Die auf Grund dieser Verordnung geschaffenen Wirtschaften können, wenn nach teilweise geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. In Ausnahmefällen kann die Aufteilung oder Verpachtung der Wirtschaft nur auf Beschluß der Provinzialverwaltung geschehen.

2. Die Wirtschaften erhalten den Boden schuldenfrei. Die Abgabeverpflichtung für das Jahr 1945 wird von den Personen geleistet, die von dem betreffenden Boden die Ernte einbringen.

Artikel VII

1. Technische Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform stehen, und die juristische Gestaltung der notwendigen Dokumente werden in den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben.

2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 3. September 1945.

Der Präsident Der 1. Vizepräsident

gez.: Dr. Hübener gez.: Siewert

Die Vizepräsidenten

gez.: Thape, gez.: Prof. Hülsz, gez.: Lohmann

9. Die Fläche der neu zu bildenden Wirtschaften sowie die Fläche der hinzugefügten Bodens für die landarmen Wirtschaften wird bestimmt je nach der sich im Bezirk befindlichen Bodenmenge und des Kostentages der Personen, die Land erhalten sollen. Der durch die Bodenreform zugewiesene Boden darf nicht überschritten. Bei schlechter Bodenqualität kann diese Höchstgrenze auf 8 ha erhöht werden. Bei sehr schlechter Bodenqualität in Ausnahmefällen bis auf 10 ha. Jede Erhöhung der Höchstgrenze von 5 m² auf 1 m² der Höchstgrenze zur Durchführung der Bodenreform bestätigt werden. Bei der Zuteilung von Boden erhalten die kinderlosen Familien bei sonst gleichen Bedingungen das Vortrecht.

10. 20.000 ha der Wälder der Großgrundbesitzer in der Provinz Sachsen sind nach Artikel II dieser Verordnung zum Bodenfond gehören, unterliegen ebenfalls der Aufteilung, und zwar 55.000 ha an die Bauern und 25.000 ha an die Gemeinden. Der übrige Teil dieser Wälder untersteht der Provinzialverwaltung und ist nicht aufzuteilen.

11. Teiche und kleine Wassereservoirs können den Gemeinde- und Stadtverwaltungen von der Kreisverwaltung zur Benutzung übergeben werden.

12. Traktoren, Dreschmaschinen, Mährescher und andere landwirtschaftliche Maschinen aus Wirtschaften, die nach Artikel II dieser Verordnung beschlagnahmt worden, gehen zur Organisation von „Ausleihstellen landwirtschaftlicher Maschinen“ an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ über. Die Ausleihstellen haben hierzu die Wirtschaften zu bezeichnen, die durch die Bodenreform Boden erhalten haben. Einfaches landwirtschaftliches Gerät und Arbeitsvieh kann zum Teil zur individuellen Benutzung den bedürftigsten Bauernwirtschaften übergeben werden.

13. Kleinbetriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Brannweibrennereien, Stärkeverarbeitungsanstalten, Molkereien, Mägen, Gerbereien, Mühlen usw.) gehen zur Benutzung an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ oder an die Kreisverwaltungen, große Betriebe gehen an die Provinz über.

14. Bei der Durchführung der Bodenreform wird ein Teil des Bodens zur Verfügung von Mustersüßern und anderen wichtigen Zwecken bereitgestellt. Die Benennung dieser Grundstücke erfolgt durch die Provinzialverwaltung.

Artikel VIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel IX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel X

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XIV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XVI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XVII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XVIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XIX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXIV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXVI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXVII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXVIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXIX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXIV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXVI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXVII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXVIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XXXIX

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XL

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XLI

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XLII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XLIII

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XLIV

1. Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II, Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

2. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

Artikel XLV

Sozialdemokratische Partei im Wiederaufbau

Der Wiederaufbau der Partei in Halle

Noch ehe der Krieg zu Ende war, in der Mitte des Monats April, fanden sich die ehemaligen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei wieder zusammen. Und zwar geschah dies in den Räumen, die die Unterdrücker unserer Partei bis vor wenigen Tagen selbst noch bewohnten, in dem Druckereigebäude der MNZ, in der Großen Bauhausstraße. Jeder einzelne, der kam, wurde registriert und bald war eine anscheinlich starke Kampferbeimense, die für die ersten Aufgaben, die zu übernehmen waren, bereit standen.

Erstmals trafen sich die Parteigenossen geschlossen am 1. Mai in einer geschlossenen Versammlung in dem Druckereigebäude in der Großen Bauhausstraße. Die vom Genossen Wielepp geleitete Versammlung gestaltete sich zu einem ergreifenden Gedanken für die in den 12 Jahren von uns ungesungenen oder von Faschismus gemordeten Genossen und zugleich einer bedeutenden Kundgebung zu neuer Arbeit für Partei und Volk.

Zunächst gab der Genosse Willi Hesse einen Bericht über die Lage in Halle. Er behandelte hauptsächlich die Ernährungsfrage, die zu jenem Zeitpunkt besonders wichtig und sich auch heute noch nicht wesentlich gebessert hat, da die Verkehrsverhältnisse durch die unsinnigen Brückensprengungen allerorts katastrophal waren.

Nach diesen Ausführungen hielt Genosse Rechtsanwalt Dr. v. a. ein kurzes Referat über „Unsere politischen Grundsätze“. Er wies einleitend darauf hin, daß das deutsche Volk vor einem finanziellen Ruin steht und daß viele große und schwere Probleme zu lösen seien. Mitarbeiter in dieser Zeit ist nur möglich in einem neuen Glauben.

Nach diesen Ausführungen wurde dann ein provisorischer Vorstand gewählt, an dessen Spitze der Genosse Walter Oelschläger gestellt wurde.

Stadtteilversammlungen

Am 23. Juli fanden die ersten Stadtteilversammlungen unserer Partei statt. Die große Teilnahme zeigte das große Interesse der Genossen, nach so langer Knechtschaft endlich wieder das freie Wort anzuhören und selbst gebrauchen zu können. Es wurden Berichte über die bisherige Tätigkeit der Partei gegeben und die Notwendigkeiten dargelegt, daß sich alle antifaschistischen Kreise zusammenschließen müssen, um auf den Trümmern des Hitlerstaates einen freien demokratischen Staat aufzubauen. In weiteren Ausführungen wurde der Organisationsaufbau dargelegt und die freie Bestimmung vieler Fragen der Gegenwart und der Zukunft zeigte sich außerordentlich fruchtbar. Wenn wir auch vor schweren Aufgaben stehen, so wird sich unser Eifer verdoppeln, um diese zu meistern. Der Zweck unserer Tätigkeit ist klar und eindeutig, daß die Lösung ist gegeben. Der Faschismus und der Militarismus muß restlos ausgerottet werden, damit sich nie wieder solche unheilvollen und verbrecherischen Zustände bilden können, wie sie eben überwunden sind.

Unterbezirkskonferenz der SPD.

Halle und Saalkreis

Die Partei rufft nach langen Jahren grauer Unterdrückung durch das verbrecherische Nazistatensystem konnte unsere Partei ihre Unterbezirkskonferenz erstmalig wieder abhalten. Es galt die alten und jungen Kräfte zusammenzufassen, um das Fundament für den Wiederaufbau der Partei im Bezirk zu erstellen, das so festgefügt sein soll, einen Bau zu tragen, der allen Stämmen der Zukunft zu trotzen vermag. Eine gewaltige Aufgabe liegt vor uns! Die Unterbezirkskonferenz brachte uns die Erkenntnis, daß alle Genossen voll glühendem Eifer sind, endlich wieder tätig sein zu können, um für die sozialistische Idee zu wirken. Die Genossen P. O. Oelschläger und Schmidt gaben einen Überblick über die Stellung der Partei und ihren Organisationsaufbau. Es wurde klargestellt, welche bitteren Lehren uns durch die Vergangenheit aufzuzeigen sind. Der unpopuläre Versuch, die sozialistische Ideologie mit seinen Spaltungen und Zersplitterungen schwächte die Arbeiterparteien derart, daß der Kapitalismus neben seiner wirtschaftlichen Macht auch noch die Staatsführung an sich reißen konnte. Das bildete die Grundlage des Hitlerstaates, der uns in die Kriege und endete schließlich mit dem schauerhaften Chaos. Aus diesen Vorgängen muß die Erkenntnis gewonnen werden, wenn wir auch heute noch als gesonderte Parteien auftreten, der Ziel ist, eine einzige große Arbeiterpartei zu schaffen und unser gleiches Ziel auch unsern gleichem Weg dazu finden lassen muß. Es gilt, uns freizumachen von der Haltung unserer alten Sozialdemokratischen Partei, wie auch unsere Kommunistische Bruderpartei die gleiche Einstellung zu der Vergangenheit hat. In gemeinsamen Beratungen wird jeweils unser gemeinsames Handeln festgelegt. Nach langer Isolierung ist es endlich möglich geworden, mit unserem Zentralvorstand in Berlin Verbindung aufzunehmen. Erfreulicherweise stellte sich dabei heraus, daß dort in gleicher Weise, wie bei uns der Aufbau der Partei sich vollziehen hat. Der vom Parteivorstand herausgegebene Aufruf konnte als erstes Manifest unserer Partei allen Volksteilen zugänglich gemacht werden. Die Grundformen der Parteiorganisations wurden genau bestimmt.

In jeder Aussprache wurden alle Fragen eingehend erörtert und so den Funktionen das Rüstzeug gegeben, draußen die Arbeit für den demokratischen Staat und die Werbung für unsere Partei leisten zu können. Es gilt, mit eigener Energie den Kampf zu führen, wie es noch vorhanden ist, völlig auszuräumen, damit seine schädigende, volkszerstörende Tätigkeit sich nie wieder irgendwo entfalten kann. Ebenso gilt es, unsere alte Kampfformung unsere alten Erbfeinden, dem Militarismus und Kapitalismus, welche die Grundkräfte der Demokratie von heute waren, zu propagieren. Mit dem Versprechen, sich dieser Aufgabe mit aller

Hingabe zu widmen, konnte die Unterbezirkskonferenz ihre Arbeit beschließen.

Merseburg im Aufbau

Merseburg. Das durch die Auswirkungen des verbrecherischen Krieges besonders hart mitgenommene Merseburg hat sich mit aller Energie dem Wiederaufbau zugewandt. Unter tatkräftiger Leitung unseres bewährten Genossen Bürgermeister Ernst Grömmel ist unendlich viel getan worden, um aus dem Chaos, das die Nazis hier in unvorstellbarem Ausmaße hinterließen, wenigstens einigermaßen herauszukommen und das Leben wieder in normale Bahnen zu lenken. Genosse Eduard Hoja hat die Leitung des Arbeitseinsatzes übernommen und ist mit der ihm eigenen Energie an die Ingangsetzung der Arbeit gegangen. Merseburg arbeitet wieder, doch fehlt es noch an vielen Arbeitskräften in Stadt und Land, um alle Probleme so schnell zu lösen, wie es wünschenswert wäre. Besonders schwierig ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt, denn der Ausfall von 3500 Wohnungen und die Beschädigung von rund 6000 weiteren wirkt sich bei einem insgesamt früher vorhandenen Bestand von 12.000 Wohnungen ungeheuer aus. Das Einströmen von Flüchtlingen hat die Wohnraumnot noch weiter gesteigert.

Unter Vorsitz von Karl Kämmer (SPD) und Ernst Graul (KPD) ist ein Antifaschistischer Block gebildet worden, der alle vier Parteien umfaßt und eine gründliche Reinigung aller örtlichen Behörden von den Nazis durchführt. In ein überfülltes Groß-

lied dem Lied des Arbeiter-Gesangsvereins: „Zum Kampf sind wir bereit“ ihren würdigen Abschluß.

Schkeuditz, historischer Boden

Schkeuditz. Schkeuditz war von jeher ein Hotelland, ein Sozialland. Und ist es auch heute noch, wie die erste Parteiversammlung nach zwölf Jahren Unfreiheit und brutaler Verfolgungen bewies. In der am 27. Juli stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde nach einem Bericht des Genossen Rohde (Leipzig) über seine Erlebnisse in Buchenwald vom Genossen Wagner Mitteilungen über den Wiederaufbau unseres Parteiortvereins gemacht. Wie in den Zeiten des Bismarckschen Sozialengesetzes Schkeuditz den von politischen Ungelassen Verfolgten, wie Adolf Hoffmann, Konrad Müller u. a. zum Zufluchtsort wurde, so wurde auch in den Jahren der Nazityrannie gearbeitet, so daß in nicht allzu ferner Zeit die Parteiorganisation wieder in ihrer alten Schlepfrichtung stehen wird. Welt über hundert alte Parteimitglieder bilden bereits den Stamm für unsern neu aufgebauten Ortsverein Schkeuditz der SPD.

Neues Leben im Mansfeldischen

Eisleben. Die am 14. Juli ausgearbeitete Ortsgruppe Eisleben der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hielt am 26. Juli ihre erste sehr besuchte Mitgliederversammlung im „Schiffen“-Saal ab. Die Freude über das Wiedersehen im geschlossenen Kreis war unter den Genossen überaus herzlich. Stundenlang Amarschwege wurden nicht gescheut, um da-

Genossen wurde unter der Bezeichnung „Mansfelder Volkshilfe“ auch die einst so gegenständig wirkende Arbeiterbewegung wieder ins Leben gerufen, in der sehr lebhaften Aussprache wurde von allen Rednern ganz energische Ausrottung des verbrecherischen Nazismus und des in Mansfeld besonders grassierenden Militarismus in allen seinen Spielarten gefordert. Da die Bildung einer Einheitsfront mit allen anderen Völkern zur Zeit noch nicht durchführbar ist, habe, da es Trennungspunkte zwischen SPD und KPD, nicht mehr gäbe, die gegenseitige Befehdung unter allen Umständen zu unterbleiben. Der Reaktion dürfen nie wieder Gelegenheit zu billigen Triumphen gegeben werden. Für alle vital zu ihm schied die Genossen mit dem Gelöbnis, aller zu tun, damit unsere Kampforganisation bald wieder ihre alte Schlagkraft erziehe.

Querfurt. Am 21. Juli versammelte sich die antifaschistische Einwohnerversammlung der Stadt auf dem Marktplatz, um einer gemeinsamen Kundgebung der SPD, KPD, Demokraten und dem Zentrum den Willen zu bekunden, alles zu tun, um die Einbringung und Sicherung der Ernte zu gewährleisten. Die Redner — für die SPD sprach Genosse Bruno Böttge (Halle), für die KPD die Genossen Härtel und Bernhard Koenig (Halle) — betonten darüber hinaus die Notwendigkeit des unermüdeten Kampfes gegen Nazismus und Militarismus.

Bad Lauchstädt. Der Antifaschistische Ausschuss hatte für den 24. Juli zu einer Kundgebung aufgerufen. Die Redner, Genossen Kämmner (Merseburg) und Fritz (Gotha) sowie weitere Redner des Antifaschistischen Ausschusses sprachen im Sinne der Einheitsfront der antifaschistischen Parteien.

Blick in die Welt

Außenminister-Konferenz

Vorbereitung der Friedensverträge

London. Nach einer Meldung des englischen Rundfunks wird die erste alliierte Außenministerkonferenz am 11. September ihren Anfang nehmen. Die Konferenz wird von den Beschlüssen der Außenminister Großbritannien, der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Chinas und Frankreichs teilnehmen. Die Konferenz wird verschiedene internationale Fragen behandeln, die von der Potsdamer Viermächtekonferenz bisher noch nicht gelöst worden sind. Außerdem werden die 5 Außenminister einen Entwurf für die Friedensverträge ausarbeiten, die mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Finnland und Ungarn abzuschließen sind. Die Konferenz wird in London in Vorbereitung für eine Friedensregelung mit Deutschland treffen.

Moskau. Nach einer Meldung aus Moskau hat die Sowjetunion einen Bevollmächtigten Botschafter für Chile ernannt.

Demobilisierung in England

London. Der englische Rundfunk gibt eine Verordnung des Arbeitsministers bekannt, daß bis Ende dieses Jahres etwa 1.000.000 Soldaten demobilisiert werden.

Deutsche Soldaten zum Wiederaufbau

Frankfurt am Main. Es wurde gestern amtlich bekannt gegeben, daß 1.350.000 deutsche Kriegsgefangene der amerikanischen-besetzten Zone in Kürze zum Wiederaufbau nach Frankreich, Belgien und Luxemburg überführt werden sollen.

Todesstrafe für Nazibestien

Zella. Vom britischen Militärgericht wurde, wie Allied Press berichtet, die Todesstrafe des Lagers Belsen das Todesurteil gefällt. Er hatte ein polnisches Mädchen erst nach dem Eintreffen der britischen Truppen erschossen und wurde deshalb wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Landesvertreter gerichtet

Wie aus Rom gemeldet wird, hat der Oberste Gerichtshof in Mailand 2 faschistische italienische Offiziere — Landesvertreter zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde bereits vollstreckt.

Bekennnis zur Tat

Glänzender Verlauf des Bezirksparteitages Dessau der SPD.

Bewegung beschäftigt sich der Bezirkssekretär Paul Verdicke (Dessau). Er konnte die erfreuliche Tatsache mitteilen, daß die Sozialdemokratische Partei im Bezirk Dessau in der kurzen Zeit ihrer neuen Entwicklung bereits eine stolze Organisation aufgebaut hat, die jetzt vertieft und auf die neuen Ziele ausgerichtet werden muß.

Rudolf Eberhard (Dessau) gab in einem ausgearbeiteten Vortrage:

„Die Sozialdemokratie im neuen Staat“

die politischen und weltanschaulichen Richtlinien der neuen Arbeit. Es komme darauf an, angesichts der erschütternden Tatsachen der Gegenwart zu erkennen, daß nur ein klarer politischer Wille die wirtschaftlichen und geistigen Voraussetzungen für eine Aufwärtsbewegung der Nation zu schaffen. Die Mindestaufgaben der Zeit im einzelnen sind und betonte vor allem die Notwendigkeit einer zweckbewußten Massenführung. Seine mit Begeisterung vorgetragenen Forderungen wurden mit stärkstem Beifall aufgenommen.

Die Aussprache, die der Senior der thüringischen Arbeiterbewegung, Wilhelm Heustück (Röthen), eröffnete und an der sich neben zahlreichen Delegierten auch Bezirkspräsident Deist (Dessau) und Provinzialverbandssekretär Werner Bruschke (Halle) beteiligten, zeigte von dem entschienen Willen, alles daran zu setzen, um aus den Trümmern einer schmachvollen Vergangenheit eine bessere Welt zu erbauen.

Der glänzende Verlauf des Bezirksparteitages endete mit dem gemeinsamen Gesang des alten Kampfliedes „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit“.

An die Arbeit für die Partei!

Der von uns vorausgesagte Zusammenbruch des Naziregimes ist erfolgt. Finsternis Reaktion, Blut, Tränen, Grausamkeit und Mord waren die Mittel dieses Herrschers.

„Unsere Warnung: „Wer Hitler wählt, der wählt den Krieg!“ wurde vom großen Teil des deutschen Volkes in den Wind geschlagen. Der wahnsinnige Eroberungskrieg Hitlers kam. Unsere Städte wurden zerstört, unser Land verwüstet. Ungezählte Millionen unserer Brüder und Schwestern, unserer Kinder und Eltern bezahlten diesen sinnlosen Krieg mit ihrem Blut.

Zehntausende liegen heute noch unter den Trümmern. Wohin wir sehen, nichts als Zusammenbruch und Zerstörung, Chaos und Mühseligkeit. Die Lage erscheint hoffnungslos. Darin wo wir verweilt ist Nazi! Die Zukunft unserer Kinder verlangt unseren selbstlosen und vollen Einsatz.

Darum an die Arbeit! Im Vordergrund steht die Ernährung unseres Volkes. Sorgt für die restlose Erlassung und Sicherstellung der Ernte! Das ganze Volk muß dazu mobilisiert werden.

Befolgt die Anweisungen der zuständigen Behörden und Organisationen. Aus dem Chaos retten kann uns nur die Arbeit. Niemand hat ein Recht auf Müßiggang.

Schwerer Kampf um das nackte Leben steht vor uns. Nur wenn wir wissen, was wir wollen, können wir ihn siegreich bestehen. Unser Kampfziel ist der Sozialismus, die Beseitigung des Hungers und der Not. Der Weg dahin führt über die erbarungslos und restlos Ausrottung des Faschismus. Solange die Gefahr der faschistischen Reaktion nicht gebannt ist, gibt es keine Demokratie und kann unser Volk nicht frei sein.

Darum Freunde, Genossinnen und Genossen in Stadt und Land! Stärkt unsere seit Jahrzehnten kampferprobte Organisation. Geht mit neuem Mut und aller Hingabe an die Arbeit für die Partei!

Auf Sozialisten schließt die Reihen!

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Provinzialverband Sachsen.

Ernst Thape, Magdeburg
Fritz Jungmann, Dessau
Walter Oelschläger, Halle
Werner Bruschke, Magdeburg
Bruno Böttge, Halle

Merseburg. Die am 14. Juli stattgefundenen Stadtteilversammlungen bekundete das antifaschistische Merseburg seinen Willen zu Mitarbeit am Aufbau eines demokratischen Deutschland. Am 8. Juli wurde der Ortsverein Merseburg der Sozialdemokratischen Partei neu ins Leben gerufen. Den Vorsitz übernehmen die alten Kampfen E. Hojenski und O. Tschau. Die Partei hat ihre Geschäftsstelle im früheren Bauhaus-Straßen 4. Auch im Kreisgebiet geht der Wiederaufbau tatkräftig vorwärts.

Unter dem alten Freiheitsbanner

Teutschenthal. Zwölf Jahre nazistischer Mißwirtschaft hinterließen ihre Spuren auch an der Schule in Teutschenthal, die vor nunmehr 14 Jahren ihrer Vollendung entgegengeht. Damals, während der sogenannten „Systemzeit“, war es eine neuzeitliche, wahrhaft soziale Einrichtung, die jedoch unter dem Hitlerregime völlig verwahrloste. Nun sprach am 1. September in der Turnhalle dieser Schule, nach zwölfjähriger Unfreiheit Schweigepause, der damalige Bürgermeister von Teutschenthal und Schöpfer dieses Gebäudes, der Genosse Bruno Böttge (Halle). Es war die erste öffentliche Kundgebung des Ortsvereins Teutschenthal der SPD, die hier stattfand, doch sie zeigt schon jetzt, wie groß das Interesse der Bevölkerung für unsere Partei ist. Ein großer Teil der Erbschienen fand in der überfüllten Halle, die zu diesem Tage ein festliches Gewand angelegt hatte, keinen Platz. Inmitten frischen Grüns stand das Rednerpult, geschmückt mit dem alten Banner der SAJ. Es ist nur ein Teil des Banners, das die Inschrift trägt: „SAJ, Ortsgruppe Teutschenthal“. Faßt der Teil, den ein alter Parteigenosse von dem Restbaner trennen mußte, um ihn von den Nazis nachher verbrennen zu können. Unter diesem Banner unternahm einst die freie Jugend Teutschenthal unter der Leitung des Genossen Böttge ihre Fahrten in die deutschen Gauen. Nach einigen einleitenden Begrüßungsworten des Genossen Weichel, die die Verbundenheit der Teutschenthaler Parteigenossen mit ihrem alten Bürgermeister zum Ausdruck brachten, und dem von Arbeiter-Gesangsvereinen vorgetragenem „Wenn wir schreiten, sei! an Seil!“ ertönte Genosse Böttge das Wort „Starker Beifall empfing ihn, als er an das Rednerpult trat und voller Interesse folgten die Zuhörer seinen Ausführungen, die in den Darlegungen unter der Leitung des Genossen Weichel eine Reformen auflegte und starken Beifall fanden. Nachdem Genosse Weichel die Schlussworte gesprochen hatte, fand die Kundgebung

bei zu sein bei der Arbeitverteilung zum Wiederaufbau eines neuen, freien Deutschland. Mit ganz besonderer Herzlichkeit wurde der von den Nazis verdrängte frühere Landrat des Saalkreises, Genosse Wilhelm Koch, begrüßt. Genosse Brandt berichtete über die in Berlin erfolgte Gründung der beiden Arbeiterparteien und die Schaffung des antifaschistischen Blocks in Eisleben außer den vier demokratischen Parteien die früheren Arbeitssportler angehören. Unter tatkräftiger Mitarbeit unserer

„In schwarzer Not ein neues Beginnen“.

Genosse Jungmann umriß den Weg der deutschen Arbeiterbewegung, kennzeichnete die Erscheinungen des Jahres 1933 und prägnante die Verbrechen des Nationalsozialismus an, die das deutsche Volk und die Völker Europas in die bitterste Not brachten. Jetzt sei es an uns, alle Bräucherungen des Nationalsozialismus zu liquidieren und mit Tatkraft den Wiederaufbau zu beginnen, der den deutschen Volke des Weg in eine bessere Zukunft bahne. Seine auftriefenden Worte fanden stürmische Zustimmung.

Mit dem organischen Aufbau der

